



IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Urlaubsgeldabkommen

Bekleidungsindustrie

Abschluss:	01.04.2023
Gültig ab:	01.04.2023
Kündbar zum:	28.02.2025
Frist:	2 Monate zum Monatsende

Zwischen

Südwesttextil - Verband der Südwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V., Stuttgart,

und

der IG Metall, Bezirk Baden-Württemberg, Bezirksleitung Baden-Württemberg, Stuttgart,

wird folgendes

URLAUBSGELDABKOMMEN

abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- Räumlich: Für das Land Baden-Württemberg und den bayerischen Kreis Lindau.
- Fachlich: Für alle Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen Bekleidung industriell hergestellt wird.
- Persönlich: a) Für Arbeitnehmer, die eine der Arbeiterrentenversicherungspflicht unterliegende Tätigkeit ausüben und Auszubildende, ausgenommen Heimarbeiter.
- b) Für Angestellte gem. Geltungsbereich des Manteltarifvertrages der Südwestdeutschen Bekleidungsindustrie vom 25. Januar 2022.

§ 2 Urlaubsgeld

1. Die gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellte und Auszubildende erhalten ein zusätzliches Urlaubsgeld nach nachstehender Regelung. Dieses beträgt, bezogen auf das ganze Urlaubsjahr (Kalenderjahr), bei einer Betriebszugehörigkeit

	2022	2023	2024
	Euro	Euro	Euro
bis zu 2 Jahren	509	533	551
von mehr als 2 Jahren	571	598	618
von mehr als 4 Jahren	643	674	696
von mehr als 6 Jahren	695	728	752

Stichtag für die Betriebszugehörigkeit ist der 1. Juni.

2. Das Urlaubsgeld verringert sich bei Teilzeitarbeit entsprechend der kürzeren Arbeitszeit, bei Krankheitszeiten entsprechend der tariflichen Regelung über die Kürzung des Urlaubs.

Die Absenkung der Arbeitszeit gem. Tarifvertrag über Jahresarbeitszeitgestaltung vom 18.03.1996, § 2 Ziff. 4, bleibt ohne Auswirkung auf die Berechnung des Urlaubsgeldes.

3. Soweit kein Urlaub geltend gemacht werden kann, entfällt das Urlaubsgeld.
4. Das Urlaubsgeld wird bei Antritt des überwiegenden Teiles des Jahresurlaubs ausgezahlt.
5. Der Anspruch auf Urlaubsgeld entsteht nach einer Betriebszugehörigkeit von 6 Monaten.

Die Wartezeit ist während der Betriebszugehörigkeit nur einmal zu erfüllen. Bei Wiedereintritt in den Betrieb muss die Wartezeit erneut erfüllt werden, wenn das Arbeitsverhältnis länger als 1 Jahr unterbrochen war.

6. Während des Urlaubsjahres ein- oder austretenden Arbeitnehmern steht für jeden vollen Beschäftigungsmonat ein Zwölftel des Urlaubsgeldes zu.

Ergibt sich bei einem Austritt im Urlaubsjahr auf Grund der Zwölftelung, dass zu viel Urlaubsgeld ausgezahlt wurde, so ist der Restbetrag zu verrechnen.

Dies gilt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat oder der Arbeitnehmer wegen Invalidität ausscheidet.

§ 3 Schlussbestimmungen

Das Urlaubsgeldabkommen kann schriftlich mit einer zweimonatigen Frist, erstmals zum 28. Februar 2025 gekündigt werden.

Stuttgart, 01. April 2023

Verband der
Südwestdeutschen Textil- und
Bekleidungsindustrie - Südwesttextil - e. V.

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

.....
Edina Brenner

.....
Roman Zitzelsberger

.....
Ivan Curkovic